



Frau Landtagspräsidentin  
Verena Dunst  
Landhaus/Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 12. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die von den Herren Landtagsabgeordneten Markus Ulram und Patrik Fazekas, BA , gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 2. September 2021, Zahl 22 - 730, betreffend Gutachten Univ.-Prof. Dr. Zollner – CB beantworte ich wie folgt:

**Sehr geehrter Herr Landesrat!**

**Laut Referatseinteilung der Bgld. Landesregierung sind Sie unter anderem für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zuständig. Mit Schreibern vom 12.08.2020, ZI. A3/BU.LVAFRV-10298-1-2020 wurde der Auftrag für eine gutachterliche Stellungnahme zur möglichen Haftung des Landes Burgenland für behauptete Verfehlungen bei der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG an Herrn Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner durch Frau Landesrätin Mag. Sonja Windisch erteilt. Am Angebotsschreiben von Herrn Univ.-Prof. Dr. Zollner vom 10.08.2020 wurde erklärt, dass bei umgehender Beauftragung das Gutachten bis Mitte September 2020 erfolgen kann. Am 26.08.2021 wurde Akteneinsicht in die gegenständlichen Unterlagen genommen.**

**In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen:**





**1. Mit Schreiben vom 10.08.2020 wurde ein Angebot betreffend gutachterliche Stellungnahme zur möglichen Haftung des Landes Burgenland für behauptete Verfehlungen bei der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG von Herrn Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner gelegt. Bei welcher physischen Person ist das Angebot auf welchem Weg eingelangt?**

Das mit 10.08.2021 datierte Angebot von Herrn Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner für eine gutachterliche Stellungnahme zur möglichen Haftung des Landes Burgenland in der Causa „Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG“ ist per E-Mail am 11.08.2021 bei der damaligen Abteilungsvorständin der Abteilung 3 eingelangt.

**2. In dem Schreiben wird von Herrn Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner zugesagt, die Stellungnahme bis Mitte September 2020 zu übermitteln, wenn es zu einer umgehenden Beauftragung kommt. Laut Schriftverkehr ist am 12.08.2020, also nur 2 Tage später, die Beauftragung erfolgt. Warum ist die gutachterliche Stellungnahme erst am 24.03.2021, also rund 6 Monate später als zugesagt, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt?**

**3. Wurde die gutachterliche Stellungnahme bei Herrn Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner urgiert?**

- a. Wenn ja, von welcher physischen Person?
- b. Wenn ja, wann genau?
- c. Wenn ja, welchen Grund hat Herr Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner für die Verspätung genannt?
- d. Wenn nein, warum nicht?

Zu den Fragen 2 und 3:

Die gutachterliche Stellungnahme wurde von der damaligen Abteilungsvorständin am 29.09.2020 bei Herrn Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner telefonisch urgiert. Außerdem hat der Rechtsvertreter des Landes mehrmals telefonisch das Gutachten bei Univ.- Prof. Dr. Johannes Zollner urgiert. Herr Univ. Prof. Dr. Johannes Zollner hat die Verzögerung mit der bei Angebotslegung nicht absehbaren hohen Komplexität der zu untersuchenden Themen begründet.





**4. Wurde von der gutachterlichen Stellungnahme eine Rohfassung oder eine andere Version an das Amt der Burgenländischen Landesregierung bzw. an den Rechtsvertreter übermittelt?**

- a. Wenn ja, wann?**
- b. Wenn ja, an welche physische Person konkret?**
- c. Wenn ja, welchen Inhalt hatte diese?**

Am 18.02.2021 wurde ein Entwurf der gutachterlichen Stellungnahme per E-mail dem Land Burgenland (Stabsabteilung Recht und Abteilung 3) übermittelt. Dieser Entwurf war Grundlage für die Erarbeitung des Vorbereitenden Schriftsatzes des Landes Burgenland im anhängigen Zivilprozess zweier Gläubigerinnen der Commercialbank Mattersburg im Burgenland AG gegen das Land Burgenland. Die gutachterliche Stellungnahme war Teil/Beilage des am 16.03.2021 durch den Rechtsvertreter des Landes beim Landesgericht Eisenstadt eingebrachten Vorbereitenden Schriftsatzes. Inhalt war die Prüfung und Ausarbeitung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einer möglichen Haftung des Landes Burgenland für behauptete Verfehlungen.

**5. Hat es persönlichen Kontakt mit Herrn Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner und einem oder mehreren Vertretern von der Burgenländischen Landesregierung bzw. dessen Rechtsvertreter gegeben?**

- a. Wenn ja, mit welcher physischen Person genau?**
- b. Wenn ja, worum ist es beim persönlichen Kontakt gegangen?**

Herr Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner hatte in der Abteilung 3 mit der damaligen Abteilungsvorständin sowie dem damaligen Abteilungsvorständin-Stellvertreter Kontakt. In der Stabsabteilung Recht bestand via Videokonferenz Kontakt mit dem Leiter der Hauptreferats Allgemeine Rechtsangelegenheiten sowie einer weiteren Sachbearbeiterin. Bei den Kontakten mit der damaligen Abteilungsvorständin der Abteilung 3 bzw. deren Stellvertreter ging es um die Übermittlung des Angebots für die gutachterliche Stellungnahme und um die Erläuterung der Fragestellungen des Prüfauftrages. Weiters wurden von der damaligen Abteilungsvorständin telefonisch am 14.08.2020 zwei Zusatzfragen an Herrn Univ.-Prof. Dr. Zollner übermittelt, nämlich einerseits die mögliche Zurücklegung der Revisionstätigkeit des Landes Burgenland sowie andererseits die Rechte und Pflichten des Landes Burgenland im Falle der Liquidation der Personalkreditgenossenschaft zu prüfen. Vom Hauptreferatsleiter sowie einer Mitarbeiterin der







Stabsabteilung Recht, sowie der damaligen Abteilungsvorständin der Abteilung 3, wurden mit Herrn Univ.-Prof. Dr. Zollner der Entwurf der gutachterlichen Stellungnahme via Videokonferenz besprochen und Fragen zum Sachverhalt beantwortet. Außerdem wurde von der damaligen Abteilungsvorständin der Abteilung 3, bei Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner telefonisch urgirt.

**6. Bei der Anfrage vom 28.05.2021 (Zl. 22 – 584) haben Sie die Frage 1d) damit beantwortet, dass die gutachterliche Stellungnahme von der Abteilung 3 gelesen und bearbeitet wurde. Wie ist das konkret passiert?**

- a. *Welche konkrete physische Person bzw. welche Bedienstete/welcher Bediensteter der Abteilung 3 hat die gutachterliche Stellungnahme gelesen und bearbeitet?*
- b. *Was verstehen Sie konkret mit der Aussage „bearbeitet“?*
- c. *Wurde die gutachterliche Stellungnahme an den Rechtsvertreter des Landes übermittelt?*
  - i. *Wenn ja, wann genau?*
  - ii. *Wenn ja, auf welchem Weg?*

In der Abteilung 3 haben die damalige Abteilungsvorständin sowie der zuständige Sachbearbeiter die gutachterliche Stellungnahme gelesen und bearbeitet. Bearbeitet wurde die gutachterliche Stellungnahme insofern, als diese über Auftrag der damaligen Abteilungsvorständin der Abteilung 3 protokolliert und dem zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet wurde. Ebenso wurde die Stellungnahme in der Stabsabteilung Recht protokolliert, der zuständigen Sachbearbeiterin zugeteilt und vom Rechtsvertreter des Landes im Zivilprozess zweier Gläubigerinnen der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG gegen das Land Burgenland, anhängig beim Landesgericht Eisenstadt, als Teil des Vorbereitenden Schriftsatzes vorgelegt.

**7. Bei der Anfrage vom 28.05.2021 (Zl. 22-584) haben Sie die Frage 1g) damit beantwortet, dass die gutachterliche Stellungnahme vom Anwalt des Landes mittels do. Schriftsatz am 16.03.2021 an das Landesgericht übermittelt wurde. Die Frage 1a) haben Sie damit beantwortet, dass die gutachterliche Stellungnahme am 24.03.2021 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt ist. Warum wurde die gutachterliche Stellungnahme vorher an den Anwalt des Landes übermittelt, bevor sie beim Auftraggeber eingelangt ist?**

Siehe Antwort zu Frage 4.





**8. Können Sie ausschließen, dass die gutachterliche Stellungnahme, welche mit 10.03.2021 datiert und erst am 24.03.2021 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt ist, vom Sachverständigen nochmal überarbeitet wurde?**

Ja.

- a. Wenn nein, hat der Sachverständige dazu einen Auftrag erhalten?**  
**i. Wenn ja, von wem?**

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Leonhard Schneemann

Landesrat

